



Informationen zum neuen Genehmigungssystem für Rebpfanzungen

Stand: 10. Oktober 2015

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum 1. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebpfanzungen (Autorisierung) statt. Damit verbunden sind erhebliche Änderungen der von den Betrieben gewohnten Praxis.

Wollte ein Betrieb bislang seine Rebfläche vergrößern, so konnte er

1. bestockte Rebflächen kaufen oder pachten,
2. Wiederbepflanzungsrechte eines anderen Betriebes kaufen und auf betriebseigene Flächen übertragen oder
3. Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve erwerben und diese auf betriebseigenen Flächen ausüben.

Aufgrund des Systemwechsels ist zu beachten:

- **Übertragungen von Wiederbepflanzungsrechten** auf einen **anderen Betrieb** sind nur noch **bis 31. Dezember 2015** möglich.
- Pflanzungsrechte aus der **Regionalen Reserve** können **nur noch bis 30. November 2015** beantragt werden.

Wiederbepflanzungsrechte sind nicht mehr flächengebunden, sondern ab 1. Januar 2016 betriebsgebunden.

Beispiel (bisherige Rechtslage): Eine Fläche wurde im Oktober 2014 durch Betrieb A gerodet und im Anschluss an Betrieb B verpachtet. Aufgrund der bisherigen Flächenbindung verblieb das Pflanzungsrecht auf der Fläche und ging somit auf Betrieb B über.

Ab 2016 steht das Wiederbepflanzungsrecht allein dem Betrieb zu, der zum Zeitpunkt der Rodung die Bewirtschaftungsbefugnis (Pacht, Eigentum) über die Rebfläche hatte.

Beispiel (neue Rechtslage): Betrieb A hat eine Fläche bis Ende 2016 gepachtet. Laut Pachtvertrag hat er die Fläche in gerodetem Zustand zurückzugeben. Rodet Betrieb A die Fläche im Oktober 2016, so steht seinem Betrieb das Wiederbepflanzungsrecht zu. Pachtet Betrieb B nunmehr diese unbestockte Fläche ab 2017 an, geht das Wiederbepflanzungsrecht nicht mehr mit der Fläche auf Betrieb B über. Es verbleibt bei Betrieb A. Betrieb B darf die Fläche nicht mehr wie gewohnt einfach anpflanzen, sondern muss entweder

ein in seinem Betrieb bestehendes Wiederbepflanzungsrecht auf diese Fläche übertragen oder eine Neuanpflanzungsrecht für diese Fläche beantragen.

Variante: Würde im selben Fall die Fläche bestockt von Betrieb B gepachtet und im Jahr 2017 gerodet werden, so würde das Wiederbepflanzungsrecht im Betrieb B entstehen. Betrieb B könnte die Fläche wieder anlegen.

Empfehlung: Wenn Pflanzungsrechte auf den Nachbewirtschafter übergehen sollen, dann darf die Fläche nicht zuvor durch den abgebenden Betrieb gerodet werden. Prüfen Sie bestehende Pachtverträge daraufhin, ob darin enthaltene Regelungen zu Rodungen dieser Änderung Rechnung tragen. Bestehende Pachtverträge können im gegenseitigen Einvernehmen grundsätzlich auch nachträglich abgeändert werden. Bereits gerodete Flächen gehen nur dann mit dem Pflanzungsrecht auf den Nachbewirtschafter über, wenn der Bewirtschaftungswechsel (Pacht oder Eigentumsübergang) noch im Jahr 2015 vollzogen wird. Der Weinbaukartei sind hierzu auf Anforderung geeignete Nachweise (bspw. Pachtvertrag, notarielle Kaufvertragsurkunde etc.) vorzulegen.

Reben von klassifizierten Keltertraubensorten dürfen ab 1. Januar 2016 nur angepflanzt oder wiedergepflanzt werden, wenn eine der nachfolgend beschriebenen Genehmigungen erteilt wurde. Die Genehmigungen werden gebührenfrei erteilt.

Genehmigungen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren (Ausnahme bei Umwandlung – siehe Ziffer 2) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden.

Wird eine erteilte Genehmigung während der Gültigkeitsdauer nicht in Anspruch genommen, werden gegen den Betrieb Verwaltungssanktionen erhoben.

Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden (sog. Schwarzpflanzungen), müssen gerodet werden.

Achtung: Die Beantragung einer Genehmigung ersetzt nicht die Meldung der Pflanzung zur Weinbaukartei, auch nicht wenn die Pflanzung sofort nach Erhalt der Genehmigung erfolgt. Die Verpflichtung zur Meldung von Rodung und Anpflanzung zur Weinbaukartei bleibt bestehen. Versäumte Meldungen können wie bisher mit einer Geldbuße geahndet werden.

1. Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Rebflächen für ab 1. Januar 2016 gerodete Flächen

- a) Wird ab 2016 eine Rebfläche gerodet und wird **die exakt identische Fläche** durch den Betrieb **wieder innerhalb von drei Jahren nach Rodung: angepflanzt**, so **gilt die Genehmigung** zur Wiederbepflanzung **nachträglich als erteilt**. In diesem Falle ist **kein Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung erforderlich**. Es genügt die fristgerechte nachträgliche Meldung der Rodung und der Wiederbepflanzung zur Weinbaukartei (**sog. vereinfachtes Verfahren**).

Beispiel: Rodung Ende Oktober 2016 (Meldung der Rodung bis spätestens 31. Mai 2017 zur Weinbaukartei erforderlich). Wiederbepflanzung der exakt gleichen Fläche bis 3 Jahre nach Rodung möglich (= bis Ende Oktober 2019). Meldung der durchgeführten Wiederbepflanzung muss bis spätestens dem folgenden 31. Mai zur Weinbaukartei erfolgen (bspw. bei Pflanzung im April 2017 also bis 31. Mai 2017).

- b) Kann oder soll die Wiederbepflanzung nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rodung erfolgen, so ist ein Antrag (mit Formular der LWG) auf Genehmigung der Wiederbepflanzung zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Der Antrag muss jedoch spätestens vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden. Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich. Die LWG erteilt die Genehmigung innerhalb von 3 Monaten. Die Genehmigung hat ab Erteilung eine Gültigkeit von drei Jahren. Eine nicht genutzte Genehmigung wird sanktioniert.

Beispiel: Rodung der Fläche im Oktober 2016 (Meldung der Rodung bis spätestens 31. Mai 2017 zur Weinbaukartei erforderlich). Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann Betrieb bis spätestens 31. Juli 2019 (= Ende des zweiten auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgende Weinwirtschaftsjahr) entscheiden, ob er die Pflanzung bis Ende Oktober 2019 vornimmt, oder aber spätestens zum 31. Juli 2019 einen Antrag auf Genehmigung der Wiederanpflanzung stellt. Stellt der Betrieb bspw. Ende Mai 2019 einen Antrag auf Genehmigung und wird diese seitens der LWG Ende August 2019 erteilt, so hat die Genehmigung eine Gültigkeit bis Ende August 2022.

Die Pflanzung muss bis spätestens dem der Pflanzung folgenden 31. Mai zur Weinbaukartei gemeldet werden.

- c) Wenn die **Wiederbepflanzung nicht auf der exakt identischen Fläche** erfolgen soll, findet das vereinfachte Verfahren keine Anwendung, unabhängig davon, wann der Betrieb die Wiederbepflanzung vornehmen möchte. In diesem Fall ist **immer** bis spätestens zum Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, ein **Antrag** (mit LWG-Formular) auf Genehmigung der Wiederbepflanzung und Übertragung auf eine andere betriebseigene Fläche zu stellen.

2. Umwandlung von ungenutzten Pflanzungsrechten in neue Genehmigungen für Rebplantzungen

Pflanzungsrechte, die auf am 31.12.2015 bestockten Flächen ausgeübt sind, gehen automatisch in das neue Genehmigungssystem über, ohne dass es hierfür eines Antrages oder einer Genehmigung bedarf.

Alle nach bisherigem Recht genehmigte, aber noch nicht ausgeübte Neuanpflanzungsrechte oder Pflanzungsrechte aus Regionaler Reserve sowie durch ordnungsgemäße Rodung von zulässigerweise bepflanzten Rebflächen bis 31.12.2015 entstandene Wiederbepflanzungsrechte müssen in Genehmigungen für Rebplantzungen nach dem neuen System umgewandelt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Anpflanzung exakt auf der bereits genehmigten oder bei Wiederbepflanzungsrechten auf der exakt identischen Fläche erfolgt. Ein vereinfachtes Verfahren ist bei der Umwandlung nicht vorgesehen.

Beispiel: Rebfläche wurde im Oktober 2015 gerodet. Die exakt identische Fläche soll nun vom gleichen Betrieb im Frühjahr 2016 angelegt werden.

Nach neuem Recht ist zunächst ein Antrag auf Umwandlung des Wiederbepflanzungsrechtes in eine neue Genehmigung für Rebplantzungen bei der LWG zu stellen. Erst nach Erhalt der Genehmigung darf die Pflanzung erfolgen. Nach Pflanzung ist bis zum darauffolgenden 31. Mai die Pflanzmeldung zur Weinbaukartei abzugeben.

Anträge auf Umwandlung können mit einem LWG-Formular **seit dem 15. September 2015 bis längstens Ende des Jahres 2020** bei der LWG gestellt werden. Im Rahmen der Umwandlung kann vom Betrieb auch beantragt werden, dass das (Wiederbe-)Pflanzungsrecht auf einer anderen betriebseigenen Fläche ausgeübt werden soll, als auf der Fläche, für die das (Wiederbe-)Pflanzungsrecht gewährt wurde.

- Anträge werden von der LWG innerhalb von drei Monaten schriftlich beschieden (Ausnahme: Für bereits in 2015 gestellte Anträge beginnt die 3-Monats-Frist erst am 1. Januar 2016 und endet

somit am 31. März 2016, da Genehmigungen erst ab dem 1. Januar 2016 erteilt werden können).

- Die ursprüngliche Geltungsdauer der Neuanpflanzungsrechte, Pflanzungsrechte aus Regionaler Reserve und Wiederbepflanzungsrechte ist grundsätzlich maßgeblich für die Geltungsdauer der neuen Genehmigung. Die ursprüngliche Geltungsdauer verlängert sich nicht durch die Überführung in das neue System (siehe Beispiel 1), kann aber verkürzt werden (siehe Beispiel 2), da die Genehmigung ab Erteilung max. 3 Jahre Gültigkeit hat.

Beispiel 1: Mit Bescheid der LWG vom 15. Mai 2015 wurden einem Betrieb Pflanzungsrechte aus Regionaler Reserve erteilt. Diese konnten nach bisherigem Recht bis zum Ende des zweiten des der Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahr ausgeübt werden, also bis spätestens 31. Juli 2017. Der Betrieb hat bis 31.12.2015 keine Pflanzung vorgenommen.

Wenn der Betrieb das Pflanzungsrecht weiterhin ausüben möchte, muss er zunächst einen Antrag auf Umwandlung des Pflanzungsrechts in eine neue Genehmigung für Rebplantagen stellen (ohne Genehmigung würde der Betrieb eine nicht genehmigte Rebfläche anlegen, die er auf eigene Kosten roden müsste). Zwar haben Genehmigungen nach dem neuen System grundsätzlich eine Gültigkeit von 3 Jahren, da aber das nach bisherigem Recht erteilte Pflanzungsrecht aus der Regionalen Reserve nur eine Gültigkeit bis 31. Juli 2017 hatte, hat auch die neue Genehmigung nur eine Gültigkeit bis 31. Juli 2017.

Beispiel 2: Rebfläche wurde im Oktober 2014 gerodet. Die Antragstellung auf Umwandlung ist bis längstens 31.12.2020 möglich. Je nachdem zu welchem Zeitpunkt die Antragstellung auf Überführung erfolgt, variiert der Zeitpunkt bis zu dem das in eine neue Genehmigung umgewandelte Wiederbepflanzungsrecht auszuüben ist:

- a) Antragstellung Ende Januar 2016, Erteilung der Genehmigung Ende Februar 2016 (LWG hat bis zu drei Monate Zeit für Erteilung der Genehmigung, vor Erteilung darf nicht gepflanzt werden), Geltungsdauer der Genehmigung 3 Jahre, Pflanzung bis spätestens Ende Februar 2019 möglich.
- b) Antragstellung Ende Februar 2018, Erteilung der Genehmigung Ende Mai 2018 (LWG hat drei Monate Zeit für Erteilung der Genehmigung), Pflanzung bis spätestens Ende Mai 2021 möglich.
- c) Antragstellung am 31.12.2020 (letztmöglichster Tag für Antragstellung), Erteilung der Genehmigung Ende März 2021 (LWG hat drei Monate Zeit für Erteilung der Genehmigung), Pflanzung bis spätestens 31.12.2023 möglich.

Empfehlung für die Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten:

Beachten Sie die Gültigkeit der Wiederbepflanzungsrechte (13 Weinwirtschaftsjahre bzw. bei Rodung nach 2008 unbegrenzte Gültigkeit). Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht.

Zum Zeitpunkt der Pflanzung muss eine neue Genehmigung von der LWG erteilt worden sein. Stellen Sie die Umwandlungsanträge nicht zu kurzfristig. Da die LWG über die Anträge innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat, empfiehlt sich die Antragstellung zu mindestens 3 Monate vor der geplanten Pflanzung.

3. Genehmigung zur Neuanpflanzung von Rebflächen

Das im Juli 2015 geänderte Weingesetz sieht vor, dass für die Jahre 2016 und 2017 in der Bundesrepublik Deutschland Genehmigungen für Neuanpflanzung für eine Gesamtfläche von rund 300 ha pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

- Anträge sind bei der für die Genehmigung für Neuanpflanzung zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit Sitz in Bonn, vom 1. Januar bis zum 1. März des Jahres zu stellen. Antragsformulare sind bei der BLE erhältlich.
- Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen ist die Hangneigung des Flurstücks der zu Pflanzung beantragten Fläche. Eine entsprechende Bescheinigung muss dem Antrag beigelegt werden. Für bayerische Flächen kann der Nachweis durch einen Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Informationssystem (iBALIS) erbracht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de).

Weitere wichtige Hinweise zu den Genehmigungen

1. Die Genehmigungen ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen

Bislang von der LWG erteilte Pflanzrechtsgenehmigungen wurden bspw. unter Beteiligung der Naturschutzbehörde erteilt. Die Genehmigung der LWG enthielt daher neben der weinrechtlichen zugleich auch immer eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Aufgrund der nunmehr eingeführten Fristen, innerhalb derer weinrechtliche Genehmigungen durch die BLE oder die LWG zu erteilen sind, erfolgt keine Beteiligung anderer Behörden. So sind bei Anträgen für bislang nicht weinbaulich genutzte Flächen **insbesondere naturschutzrechtliche Genehmigungen** bei der unteren Naturschutzbehörde oder die Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch den Antragsteller **selbst** einzuholen.

Im eigenen Interesse sollten diese **Genehmigungen vor Beantragung einer weinrechtlichen Genehmigung** eingeholt werden. Denn sollte eine weinrechtliche Genehmigung nicht rechtzeitig genutzt werden können (beispielsweise weil auf der beantragten Fläche vorhandener Baumbestand aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht entfernt werden darf), droht dem Betrieb eine Sanktion.

2. Genehmigungen regeln nicht mehr zugleich die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben oder traditionellen Begriffen (Qualitätswein, Landwein)

Gewerbsmäßiger Weinbau konnte bislang nur innerhalb bestimmter Anbaugebiete oder Landweingebiete betrieben werden. Daher war nach bislang geltendem Recht Voraussetzung für die Genehmigung zur Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten oder die Erteilung von Pflanzungsrechten aus Regionaler Reserve, dass die beantragte Fläche für die Erzeugung von Qualitätswein und Prädikatswein (im Landweingebiet Regensburg zur Erzeugung von Landwein) geeignet war. Durch die Pflanzrechts-Genehmigungen der LWG wurden daher zugleich die bestimmten Anbaugebiete Franken (Abgrenzung identisch mit dem Landweingebiet Main) und Württemberg (Bereich bayerischer Bodensee, identisch mit Landweingebiet Bayerischer Bodensee) sowie dem Landweingebiet Regensburg abgegrenzt. Daher sind alle am 31. Dezember 2015 genehmigten und zulässigerweise bestockten oder vorübergehend nicht bestockten Rebflächen zur Erzeugung von Qualitätswein bzw. Landwein geeignet.

Nach neuem Recht ist die Erteilung einer Genehmigung zur Neuanpflanzung oder Wiederbepflanzung nicht mehr auf Flächen innerhalb von bestimmten Anbaugebieten (geschützte Ursprungsbezeichnung) oder Landweingebieten (geschützte geographische Angabe) beschränkt. Auch außerhalb dieser Gebiete kann ab 1. Januar 2016 gewerbsmäßig Weinbau betrieben werden.

Erzeugnisse von Flächen, die außerhalb bestimmter Anbaugebiete oder Landweingebiete liegen, können nur unter der Bezeichnung „Wein“, ergänzt um eine Herkunftsbezeichnung, die nicht enger sein darf als „deutsch“, vermarktet werden (also bspw. „Deutscher Wein“), nicht aber als Landwein, Qualitäts- oder Prädikatswein.

Die Prüfung der Weinbaufähigkeit der beantragten Fläche ist nicht Gegenstand der vorstehend beschriebenen Genehmigungsverfahren.

Von Flächen, die am 31. Dezember 2015 genehmigt und zulässigerweise bestockt oder vorübergehend nicht bestockten waren, können auch künftig in den bestimmten Anbaugebieten Franken und Württemberg (Bereich bayerischer Bodensee) Qualitäts- und Prädikatsweine oder Landwein oder im Landweingebiet Regensburg Landweine erzeugt werden.

Sofern ab dem 1. Januar 2016 Genehmigungen für bis dahin nicht weinbaulich genutzte Flächen erteilt werden, ist auf Antrag des Erzeugers in einem gesonderten Verfahren festzustellen, ob diese Flächen Bestandteile des bestimmten Anbaugebietes Franken oder Württemberg (Bereich Bayerischer Bodensee) oder des Landweingebietes Regensburg werden können. Ohne entsprechende Feststellung aber können auf diesen Flächen gewonnene Erzeugnisse nicht als Landwein, Qualitätswein oder Prädikatswein vermarktet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblattes war noch nicht abschließend geklärt, welche Institution diese Feststellungen künftig treffen wird.